

Auszahlungsverfahren

Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Beratung und Bezahlung der Beraterrechnung.

Erforderliche Unterlagen zur Auszahlung

- Mittelanforderung
- Tätigkeitsnachweis - Kopie des Beratungsvertrages
- Beratungsbericht (im Prüfungsfall)
- Rechnungskopie
- Kontoauszug der/s Antragstellerin/s als Zahlungsbeleg (Barzahlungen sind nicht zuschussfähig)

Evaluierung der Fördermaßnahmen: Drei bis vier Monate nach Abschluss der Beratung, wird eine Befragung (Erfahrungsbericht) bei den Antragstellern über den Erfolg der Beratung von den Trägern durchgeführt.

De-Minimis-Regelung:

Die Zuwendungsempfänger erhalten mit dem Zuwendungsbescheid eine sogenannte „De-Minimis“- Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist bis zum 31.12.2022 vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.



Tecklenburger Str. 8
48565 Steinfurt

Ansprechpartnerin: Annerose Pott und Rolf Ruppio
Telefon: 02551 69-2776 02551 69-2774
Mail: annerose.pott@westmbh.de
rolf.ruppiol@westmbh.de

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beratungsprogramm Wirtschaft NRW

Hinweise zur Förderpraxis* Stand: 15.01.2016

Gefördert werden Beratungen zur **Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung**, deren Ziel die Gründung oder Übernahme oder Beteiligung an einem Unternehmen mit mind. 50 % des Kapitals als selbständiger Vollexistenz zugrunde liegt. Nur mit besonderer Begründung kann im Ausnahmefall eine geringere Beteiligung anerkannt werden.

Antragsberechtigte: Natürliche Personen, mit Vorhaben und geplanten Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig sind.

Förderumfang:	Neugründung	bis zu 4 Tagewerke
	Betriebsübernahme	bis zu 6 Tagewerke
	(1 Tagewerk = 8 Stunden)	

Wichtig: Die Beratung ist mindestens für die Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen.

Die Förderung einer Gründungsberatung kann innerhalb von fünf Jahren **nur einmal** in Anspruch genommen werden.

Fördersatz:	50% der Beratungskosten max. 400 Euro pro Tagewerk (TW) bis 80% der Beratungskosten max. 400 Euro pro TW für Bezieher von ALG II und Hochschulabsolventen sowie Berufsrückkehrende mit vergleichbarer Einkommenslage
--------------------	---

Mindestdauer der Beratung: mind. 1 Tagewerk, halbe Tage sind förderfähig

Beratungsbeginn: Erst, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf mit der Beratung begonnen werden.

Ca. 3 Monate nach Bewilligung, erhalten Sie einen **zusätzlichen Abschlussbogen**, der auch zwingend bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden muss.

Nicht förderfähige Beratungsleistungen: (Ziffer 2.2 der Richtlinien)

- Beratungen nach einer vollzogenen Gründung bzw. die Ausweitung eines Nebenerwerb zum Vollerwerb
- Allgem. Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, Erarbeitung von Verträgen, Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten
- Architekten- und Ingenieurleistungen
- Beratungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyern, Broschüren, Plakaten, Mailings etc. sowie die Gestaltung und Erarbeitung von Internetseiten, bzw. eines Internetauftritts
- Sachverständigengutachten, Energieeinsparberatungen, Qualitätsprüfungen und technische, chemische u. ä. Untersuchungen
- Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Beratungen von Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden sowie die Beschaffung und Erarbeitung von EDV-Software
- Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden
- Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen
- Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden. Dies gilt auch für Personen, die Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens sind
- zeitgleiche oder zeitnahe Beratungen mehrerer Antragsteller/innen, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch denselben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens
- Beratungen zur Gründung, Übernahme von oder Beteiligung an Unternehmen, an denen juristische Personen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteilig. Auch Beratungen dürfen von diesen Rechtsformen nicht durchgeführt werden.
- Beratungen zur einer Unternehmensgründung durch eine Person oder Personengruppe, die bereits ein Unternehmen gegründet oder beteiligt ist, das ganz oder teilweise im selben oder benachbarten Markt tätig ist; d.h. vor und nachgeschaltete Märkte sind ausgeschlossen.
- „De-minimis“-Regelung

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist bei einer **zugelassenen Anlaufstelle** wie der WEST zu stellen.

Vor der Antragstellung ist mit der Anlaufstelle ein Kontaktgespräch zu führen, an dem der Antragsteller, ein Vertreter der Anlaufstelle und der für die Beratung vorgesehene Berater teilnehmen.

In dem **Kontaktgespräch** werden der Beratungsinhalt, die Notwendigkeit der Förderung und der Beratungsumfang erörtert und festgelegt. Hierzu muss ein aussagekräftiges schriftliches Beratungsangebot vorliegen. Bei diesem Gespräch ist auch zu klären, ob der Berater für das Beratungsprogramm Wirtschaft gelistet ist.

Achtung: Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit der Beratung begonnen werden!

Ein **schriftlicher Beratungsvertrag** für die zu fördernde Beratung ist Pflicht und darf **erst unterschrieben werden, wenn** der Zuwendungsbescheid vorliegt.

Bewilligung der Zuwendungen

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung. Es wird im Rahmen der geltenden Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Zuwendungen werden aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung / EFRE) finanziert.

Durchführungszeitraum: max. 3 Monate

Die **Abrechnungsunterlagen** müssen **spätestens einen Monat** nach Ende der Maßnahme eingereicht sein.